

INFORMATIONSBLETT

PFAND

Pfandbestellung von: Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Kontokorrentsalden, nominativem Sparbuch, Überbringer- u. Nominativsparbrief und Forderungen gegenüber Dritter

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE TISENS GEN.
DORF 81 - 39010 - TISENS
Tel: 0473/920929
Fax: 0473/920661
E-Mail: rk.tisens@raiffeisen.it
PEC: pec08273@raiffeisen-legalmail.it
Webseite: www.raiffeisen.it/tisens

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: 3846
dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD
Nr. 415/96 angeschlossen

WAS IST DAS PFAND

Bei der Gewährung von Finanzierungen kann die Bank eine Sicherstellung auf eine bestimmte Sache oder aber auf Wertpapiere, Dokumente oder andere Werte verlangen.

Das Pfand ist der Vertrag für die Leistung dieser Sicherstellung. Die Bank hat im Falle der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten seitens ihres Kunden und Schuldners das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der als Pfand erhaltenen Sache (Art. 2787 ZGB).

Werden die besicherten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so hat die Bank das Recht, das Pfand zu verwerten.

Zu den wichtigsten Risiken für den Pfandbesteller zählt die Nichtbezahlung des gewährten Kredits. Tatsächlich nimmt die Bank, sollten die besicherten Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, unter Einhaltung der vereinbarten Voranzeigefrist, den Verkauf der als Pfand erhaltenen Sache vor.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

	POSTEN	
KOSTEN	Vorvertragliche Information	
	Steuern und Gebühren	

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Das Pfand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der besicherten Geschäfte bestehen und bleibt unabhängig davon aufrecht, ob eine wie immer geartete persönliche oder dingliche Sicherheit geleistet wird. Der Pfandbesteller kann daher grundsätzlich nicht vom Vertrag zurücktreten.

Maximalfrist für die Beendigung der Vertragsbeziehung

Das gesamte Pfand bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Bank bestehen.

Beschwerden

Der Pfandbesteller kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE TISENS GEN. , DORF 81, 39010 TISENS, PEC08273@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, RK.TISENS@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0473/920661).

Sollte der Pfandbesteller innerhalb von 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb von 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Pfandbesteller auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.

Der Pfandbesteller kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it), angestellt.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Finanzinstrumente	Aktien und andere das Risikokapital verkörpernde und auf dem Kapitalmarkt handelbare Wertpapiere; Obligationen, Staatspapiere und andere Schuldpapiere; Anteile an Investmentfonds; geldmarktgängige Wertpapiere; jegliches andere gehandelte Wertpapier, das es erlaubt, die vorgenannten Finanzinstrumente zu erwerben und die entsprechenden Indizes; die Verträge "futures" auf Finanzinstrumente, Zinssätze, etc.; Kassageschäfte und Termingeschäfte auf Zinssätze, auf Valuten, etc.; Terminkontrakte in Bezug auf Finanzinstrumente, Zinssätze etc.; Optionen, um die vorgenannten Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen; die Kombinationen aus den vorgenannten Verträgen oder Papieren.
Entmaterialisierte Finanzinstrumente	Finanzinstrumente, welche nicht in Papierform ausgegeben und durch reine Buchungsvorgänge vertreten werden
Zentrale Wertpapierverwaltung	Art und Weise der Verwaltung von entmaterialisierten oder nicht entmaterialisierten Finanzinstrumenten bei ermächtigten Gesellschaften
Finanzierung/Kredit	Geldsumme, die dem Kunden übergeben oder zur Verfügung gestellt wird
Verwertung des Pfandes	Art und Weise, mit der die Bank die geleistete Sicherstellung in Anspruch nimmt und sich an der als Pfand erhaltenen Sache befriedigt
Dritter Pfandbesteller	Ein vom Hauptschuldner unterschiedliches Subjekt, welches im Interesse des Hauptschuldners ein Pfand zugunsten der Bank bestellt
Zahlungsunfähigkeit Nichterfüllung	Unfähigkeit des Hauptschuldners, seinen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen